

Hans Feichtinger, Zwiesel

Das Recht auf Firmung

Kanonistische Überlegungen zur Sakramentenpastoral

1. Motiv der Untersuchung und Präzisierung der Fragestellung

1.1 Das Problem

Umstellungen und neue Ansätze im Bereich der Sakramentenpastoral sind keine einfache Sache. Theologisch kann das nicht überraschen angesichts der großen Bedeutung der Sakramente, insbesondere der christlichen Initiation, für das katholische Leben und Glauben überhaupt. Erst recht muss dies der Fall sein, wo diese Sakramente über lange Zeit „gewöhnlich“ so gespendet wurden, dass sie feste Bestandteile des Lebens der Familien und Pfarreien geworden sind. Sie brachten zwar kleine Höhepunkte und Feste mit sich, ihr pastoraler Nutzen und ihre persönlichen Wirkungen blieben aber schwach. Abbau und Umbau der Volkskirche gerade in den traditionell ganz katholischen Gebieten bringen für das religiöse Leben der Gemeinden wie der Einzelnen Veränderungen, die zwar verschieden bewertet, aber dennoch als Faktum allgemein anerkannt werden.

Mit der entstandenen Situation und der beklagten Wirkungslosigkeit gerade der Firmung konnten in den vergangenen Jahren viele Seelsorger und Pfarreien in verschiedenen Diözesen sich immer weniger abfinden. Mittlerweile gibt es vielerorts Überlegungen, Planungen und Experimente, die eine Neugestaltung der Firmvorbereitung anstreben. Dabei ist die Rechtsstellung der Betroffenen (hier besonders der Firmlinge) ein zentraler Faktor, den es zu beachten gilt.

1.2 Anlass dieser Untersuchung: Firmvorbereitung in der Stadtpfarrei Zwiesel

Im Bereich des Bistums Passau hat die Pfarrei Zwiesel (Bayer. Wald) pilotartig ein neues Firmkonzept entwickelt. Nach etwa zehnjährigem Vorlauf wurde dort im Jahr 2000 zum ersten Mal die „Firmung in der 9. Klasse“ gespendet. Für diese Firmung konnten sich alle Neuntklässler anmelden sowie andere Jugendliche, die schon fünfzehn Jahre alt waren. Ende Oktober 1999 mussten sie sich in Listen eintragen und mit ihrer Anmeldung zur Teilnahme an der Vorbereitung verpflichten. Diese Vorbereitung besteht aus acht Gruppenstunden, einem Wochenende und einem Bußgottesdienst mit Beichtgelegenheit. Nur wer diese Vorbereitung mitmacht, wird zur Firmung zugelassen. Diese Form der Firmung und die darin zentrale Erhöhung des Firmalters war vom damaligen Bischof Franz Xaver Eder als Pilotprojekt nur für die Pfarrei Zwiesel genehmigt worden.

Solche „Umbaumaßnahmen“ bedürfen großer Sorgfalt, denn sie bringen ein eingespieltes System durcheinander, das sich auf seine theologische und pastorale Legitimität berufen kann und in aller Regel auf eine selbstverständliche Akzeptanz bei den Betroffenen, d.h. hier bei den Firmlingen, Eltern und Paten. Der Handlungsbedarf, den einige Verantwortliche in Pastoral und Katechese diagnostizieren, wird von anderen Gläubigen und Seelsorgern noch lange nicht so gesehen. Probleme, wenn nicht gar Konflikte, sind also vorprogrammiert und müssen in die Konzeption und die Umsetzung der Neuerungen von vornherein und systematisch einbezogen werden.

Als ein praktisch konkretes Beispiel sollen in dieser Arbeit die Umstellung und die erneuerte Praxis in der Stadtpfarrei Zwiesel (Dekanat Regen/Bistum Passau) aus Sicht des kanonischen Rechtes betrachtet und es soll beurteilt werden, wie weit dort das Recht auf Firmung besteht und umgesetzt wird. Dazu ist ein Blick auf die sakramententheologischen Grundoptionen des Kirchenrechts (CIC/1983 und CCEO [Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium]) und auf das fundamentale Recht auf die Heilsgüter (can. 213¹) unabdingbar, bevor die Fragen nach dem Träger eines Rechtes auf Firmung, auf dessen Gegenstand wie auf die davon Verpflichteten gestellt werden können. Bewusst sollen hier kanonistische Antworten gegeben werden (unter Einschluss des CCEO für die orientalischen Kirchen), damit der Beitrag und der Rahmen für die Praxis der Sakramentenpastoral klar hervortritt, den das Kirchenrecht vorgibt. Am konkreten Fall der Pfarrei Zwiesel soll jeweils geprüft werden, wie dieser Anspruch beachtet oder eingelöst wird, wobei Zwiesel gerade deswegen als exemplarisch gelten kann, da es einer von vielen Orten ist, an dem derartige Veränderungen angedacht oder schon umgesetzt werden.

1.3 „Kirchenrecht als Pastoral“

Angesichts der schon ausreichend komplizierten Sachlage in der Praxis könnte der Verdacht aufkommen, eine ausdrückliche Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Regelungen brächte nur weitere und unnötige Schwierigkeiten. Daher sei es sinnvoll und pastoral angemessen, hier großzügig zu verfahren, was konkret nur heißen kann, das Sakramentenrecht wird nicht befragt nach dem Motto: „Was hat denn bei der Firmung der *Codex* zu suchen?“

Einer solchen verkehrten Haltung möchten die folgenden Ausführungen den Boden entziehen. Nicht zu unrecht findet sich das Kirchenrecht an vielen Fakultäten im Bereich der praktischen Theologie. Gerade der heutigen Kanonistik geht es darum, das Zusammenspiel und Zusammenleben in der *communio* der Kirche so zu regeln, dass die Kirche ihre Heilssendung verwirklichen kann und auch der einzelne darin so zu seinem Recht kommt, dass er persönlich sein Heil findet (can. 1752). Das Kirchenrecht will dabei neben den grundsätzlichen Regelungen auch deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung sichern. Über die guten Vorsätze und Appelle hinaus wird so der Schutz der Heiligen Güter *und* der Interessen der Kirchenglieder festgeschrieben und in einen gerechten Ausgleich gebracht.²

So betrachtet, will der vorliegende Beitrag „Kirchenrecht als Pastoral“ und „Pastoral als Kirchenrecht“ betreiben. Die Aussagen des CIC enthalten eine Reihe sakramententheologischer Vorgaben und sollen als jahrhundertealter pastoraler Erfahrungsschatz angesehen und eingebracht werden, nicht als Hindernisse für die Seelsorge. Gerade im Blick auf Neuerungen und Anpassungen der Sakramentenpastoral sollen sie notwendige Orientierung und Kontrolle bieten und insbesondere die Gläubigen (pastoralen Objekte?) vor allzu enthusiastischen und notwendigerweise noch nicht ausgereiften Lösungen und Visionen der Seelsorger (pastoralen Subjekte?) schützen. Die Achtung vor den Rechten der Gläubigen wird zu einem Ausdruck der Achtung ihrer Mündigkeit und weist so den Weg in die Zukunft zu einer wirklich modernen Seelsorge.

¹ Die Angabe der Kanones „can(n).“ bezieht sich immer auf den CIC von 1983, ansonsten steht hinter der betreffenden Nummer „CCEO“ bzw. „CIC/1917“.

² Vgl. dazu Grundsätzliches bei H. PREE, Das Recht auf die Heilsgüter (c. 213 CIC). In: HID 48 (1994) 273–291, bes. 273f.

2. Das Recht auf Firmung in Kirchenrecht und pastoraler Praxis

2.1 Firmtheologie im CIC/1983 und im CCEO

Die grundlegenden sakramententheologischen Aussagen trifft can. 879 (i.V.m. cann. 834.840). Er spricht vom unauslöschlichen Prägemaß für die Getauften auf dem Weg der christlichen Initiation, durch das sie den Heiligen Geist empfangen und der Kirche voller („*perfectius*“) eingegliedert werden. Die Firmung stärkt und verpflichtet sie stärker („*arctius*“) zum Zeugnis für Christus in Wort und Tat, zur Verbreitung und zur Verteidigung des Glaubens (vgl. auch can. 692 CCEO).³

Das heute so betonte Moment der persönlichen *Entscheidung* für Christus, Kirche und Glaube kommt also indirekt zum Ausdruck durch die mit der Firmung übernommenen Verpflichtungen.⁴ Dennoch ist unübersehbar, dass das Geschenk des Geistes im Vordergrund steht, aus dem sich dann die Konsequenzen, Wirkungen und Verpflichtungen ergeben. Unübersehbar ist im Codex die Rolle der Firmung als (notwendige) Vollendung der Taufe und (zweite) Stufe der christlichen Initiation (can. 842 § 2). Diese innere Verbindung zur Taufe wird in der orientalischen Tradition noch deutlicher⁵, wo die Myronsalbung/Firmung in aller Regel „*coniunctim cum baptisma*“ gespendet wird (can. 694 CCEO). Beide Codices stellen die geschenkten Wirkungen des Sakramentes in den Mittelpunkt.

Diese theologische Schwerpunktsetzung vollzieht auch der Katechismus der Katholischen Kirche: Die „Wirkungen der Firmung“ sind Vertiefung der Taufgnade, unauslöschliches geistliches Prägemaß und die „Macht“, den Glauben zu bekennen.⁶ Der Katechismus warnt:

„Wenn zuweilen von der Firmung als dem ‚Sakrament der christlichen Mündigkeit‘ die Rede ist, sollte man das Alter des Erwachsenseins im Glauben nicht dem Alter des natürlichen Erwachsenseins gleichsetzen. Auch sollte man nicht vergessen, dass die Taufgnade ungeschuldete und unverdiente Erwählungsgnade ist, die nicht einer Bestätigung bedarf, damit sie wirksam ist.“⁷

Doch nicht nur die amtliche Lehre, auch moderne Theologie scheint die geschenkte Firmgnade wenigstens zu berücksichtigen, wenn etwa G. Koch bei der Frage nach dem Firmalter „den personalen Entscheidungscharakter“ nicht das einzige Kriterium sein lässt.⁸ Dennoch ist die Tendenz, in diesem Sakrament vor allem ein „Zeichen der persönlichen Glaubensentscheidung“⁹ zu sehen, unverkennbar und dies folgt genau den Aussagen der *Gemeinsamen Synode*, die in einer so gedeuteten Firmung „einen dem natürlichen Wachstumsprozess angemessenen Abschluss der Eingliederung in die Kirche“ sieht.¹⁰ Eine klare Ant-

³ Vgl. die Aussagen zu Wesen und Wirkung des Sakraments in Ost-/Westkirche bei D. SALACHAS, *L'iniziazione cristiana nei Codici orientale e latino. Battesimo, Cresima, Eucaristia nel CCEO e nel CIC*. Bologna – Rom 1991, 103–107.

⁴ Katechismus der Katholischen Kirche. München [u. a.] 1993, § 1285 [= KKK mit Nr.] und K. LÜDICKE, Heiligungsamt: Firmung. Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Hg. K. Lüdicke. [Loseblatt] Münster 1984ff. Randnr. 879,2 [= MKCIC mit Randnummer].

⁵ KKK 1244: „Die Praxis der Ostkirchen verdeutlicht vor allem die Einheit der christlichen Initiation“.

⁶ KKK 1302–1305.

⁷ KKK 1308 (mit folgendem Bezug auf THOMAS v. A., S.Th. 3,72,8, ad 2).

⁸ Vgl. G. KOCH, Sakramentenlehre – Das Heil aus den Sakramenten. In: Glaubenszugänge. Lehrbuch der katholischen Dogmatik. Bd. 3. Hg. W. Beinert. Paderborn [u. a.] 1995, 415f.

⁹ F. J. NÖCKE, Spezielle Sakramentenlehre. In: Handbuch der Dogmatik. Bd. 2. Hg. Th. Schneider. Düsseldorf 1992, 265.

¹⁰ Gemeinsame Synode, Schwerpunkte B.3.4.1, zit. bei NÖCKE (s. Anm. 9) 266.

wort auf die kritische, zugegeben schwierige Frage, *was* denn die Gnade und dann der Sinn der Firmung theologisch ist, bleibt so mancher Autor letztlich schuldig. Im Vergleich zu anderen Sakramenten und besonders zur Taufe steht die Firmung auf einer schmalen Theologie, doch dies liegt letztlich daran, dass man sie zu sehr aus dem „Gesamtvorgang der Eingliederung des Christen in die Kirche“¹¹ herauslöst, dessen mittleres, vertiefendes Element sie (eigentlich) ist.¹² Einen überzeugenden Versuch zur Deutung der „Theologie der Initiation in Taufe und Firmung“ wagt G. L. Müller: Nicht nur die menschlichen Entwicklungsphasen, sondern die doppelten Hervorgänge und Sendungen von Sohn und Geist stehen hinter der „Doppelgestalt“ christlicher Initiation. Die Taufe entspricht der christozentrischen Selbstmitteilung Gottes an uns, die Firmung steht für die Antwort darauf „in dem zur Freiheit befreiten Willen“. Durch dieses (zweite!) Sakrament zeigt sich „auch eine eigene, trinitätstheologisch begründete, aber pneumatologisch spezifizierte besondere Beziehung zur *Person* des Heiligen Geistes, der die Glaubenden zu Christus und zum Vater führt und an seiner Gemeinschaft mit dem Vater teilhaben lässt“¹³.

Die Lehre des Katechismus, wie sie hinter den Bestimmungen des CIC steht, mit ihrer Überordnung des *theologischen* vor dem anthropologischen Moment ist somit eigentlich biblischer, trinitätstheologisch tiefer und von größerer Weite, da sie den Blick auch auf die orientalische Tradition richtet. Von daher ist sie als Richtschnur für die wissenschaftliche Reflexion und zumal als Orientierung in der pastoralen Praxis noch nicht ausreichend einbezogen.

2.2 Das Grundrecht auf Heilsgüter und seine Tragweite für die Firmung

Weit weniger als sein Vorgänger von 1917 ist der neue Codex aus dem Jahre 1983 ein Gesetzbuch, das sich auf die Regelung des Amtsrechtes der Hierarchie beschränkt.¹⁴ Sein can. 213 (und inhaltsgleich der can. 16 CCEO) ist in der Tat die „Grundsatznorm“, die hinter den „näheren Ausführungsbestimmungen im Sakramentenrecht“ steht¹⁵, zumal hinter dem für die Sakramente diesbezüglich grundlegenden can. 843. Ihnen zufolge besitzen die Gläubigen das grundlegende Recht, die Hilfe der Sakramente (und des Gotteswortes) für ihr Leben zu erhalten. Bitten sie darum, so können die *ministri sacri* diese nicht einfach verweigern und müssen darüber hinaus für angemessene Vorbereitung Sorge tragen.

Diese Rechte sind allen Gläubigen eigen und als solche nicht verlierbar, da sie zum Christsein selbst gehören. Dasselbe gilt dann auch für die Grundpflichten. Auf die Kontroverse um den Zusammenhang zwischen beiden wollen wir hier nicht eingehen. Dennoch halten auch wir fest: „Die innerkirchlichen Grundrechte sind nicht Derivate aus den Pflichten, sondern sind als Christenrechte gleichursprünglich zu den Christenpflichten in der Taufe verankert.“¹⁶ Theologisch ist sowohl für die Berufung zum Christsein im allgemei-

¹¹ G. L. MÜLLER, Lehrbuch der Dogmatik. Für Studium und Praxis der Theologie. Freiburg – Basel – Wien 1995, 671.

¹² Vgl. Katholischer Erwachsenenkatechismus. Hg. von der Deutschen Bischofskonferenz. Kevelaer [u. a.] ³1985, 339 [= KEK mit Seite]: Die Firmung „ist, obwohl ein eigenes Sakrament, doch eng mit der Taufe verbunden und soll das in der Taufe Grundgelegte entfalten, bekräftigen und vollenden“.

¹³ Vgl. MÜLLER (s. Anm. 11) 670–672.

¹⁴ So auch PREE (s. Anm. 2) 273.

¹⁵ PREE (s. Anm. 2) 275.

¹⁶ PREE (s. Anm. 2) 277.

nen wie für die *communio in sacris* die Priorität der Gnade festzuhalten. Bei aller möglichen und auch legitimen Einschränkung des Rechtes auf die Heilsgüter kann es doch nicht prinzipiell von (der Erfüllung einschlägiger) Pflichten hergeleitet werden.

Das Kirchenrecht ordnet das sakramentale Leben der Kirche grundlegend. Diese Tatsache ist auch Erinnerung daran, dass die Sakramente der *ganzen* Kirche anvertraut sind. Weder die Hierarchie, noch ein Bistum oder eine Pfarrei, weder ein *minister sacer* noch sonst irgendein Christ kann sich über diese Regelungen hinwegsetzen, denn sie machen konkret, dass gerade die Sakramente „Werk Christi und seines Leibes, der die Kirche ist“¹⁷, und nicht etwa ein bloß „individuelles Geschehen zwischen Spender und Empfänger“¹⁸ sind. Die Beachtung, Auslegung und die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Gesetze bei partikularen Gesetzgebern, Seelsorgern und Gläubigen muss dies umzusetzen versuchen. Denn wenn aus dem grundlegenden Recht auf die Heilsgüter ein echter, ernstgenommener Anspruch werden soll, dann sind Einschränkungen der Zulassung zur Vorbereitung und des Zugangs zum Sakrament als „Gesetze, die [. . .] die freie Ausübung von Rechten einschränken“ (can. 18) eng auszulegen und in der Praxis entsprechend anzuwenden.

2.3 Die Firmlinge als Träger des Rechtes

Im Rahmen unserer Untersuchung interessieren uns besonders die Firmlinge als Träger des noch nicht genauer bestimmten Rechtes auf Firmung. Über sie spricht das cap. II „*De Confirmandis*“ (cann. 889–891).

2.3.1 Befähigung – Berechtigung

Gefirmt werden können nur Getaufte, die noch nicht gefirmt wurden (can. 889 § 1).¹⁹ Für die Firmung zu unterscheiden sind *Befähigung* („*Confirmationis recipiendae capax*“) zum (gültigen) Empfang und *Berechtigung* („*licite confirmationem recipiat*“) zum erlaubten Empfang, die vom Alter und anderen rechtlichen Voraussetzungen abhängt (can. 889 § 2; 891), wie im Folgenden (siehe 2.3.2) gezeigt wird.

Rechtliche (und nachprüfbare) Gültigkeitsvoraussetzung für den Empfang der Firmung ist die empfangene Taufe. Die Notwendigkeit der vorhergehenden Taufe als „*ianua sacramentorum*“ (can. 849) ist theologisch zwingend, ebenso die Unwiederholbarkeit der Firmung als einmaligem Schritt der christlichen Initiation (can. 889 § 1 i.V.m. cann. 842. 845 § 1).

2.3.2 Berechtigungsvoraussetzungen

Voraussetzung für erlaubten Firmempfang ist zunächst das Alter (can. 890–891) und, außerhalb der besonderen Fälle von Todesgefahr oder fehlendem Vernunftgebrauch, hält can. 889 § 2 drei Bedingungen für erlaubten Firmempfang und damit für die Zulassung zu diesem Sakrament fest²⁰: angemessene Unterweisung („*apte institutus*“), rechte Disposition

¹⁷ II. VATIKANISCHES KONZIL, SC 7.

¹⁸ PREE (s. Anm. 2) 275.

¹⁹ Vgl. Grundlegendes zur Theologie und Unterscheidung Taufe – Firmung bei MÜLLER (s. Anm. 11) 671.

²⁰ Mindestens für die Spendung an „*minores*“ und Erwachsene (can. 97–98) sind die Regelungen über Taufe (und Katechumenat) heranzuziehen (cann. 865–871), wobei diese gerade über *adulti*

(„*rite dispositus*“), Fähigkeit zur Erneuerung der Taufgelübde („*promissiones baptismales renovare valeat*“).

Aus cann. 840, 842 und 844 steht fest, dass die Firmung nur Katholiken gespendet werden darf. Würde die Firmung unerlaubterweise dennoch einem gültig Getauften gespendet, der die ausreichende Empfängerintention besitzt, ist dies zweifelsohne gültig. Can. 844 § 4 macht aber selbst in Todesgefahr keine Ausnahme(-Erlaubnis) für die Firmung in Gegensatz zu Beichte, Eucharistie und Krankensalbung. Die Vorbemerkung Nr. 9 zum Ritus der Firmung schreibt die Spendung der Firmung in „Lebensgefahr oder aus anderen schwerwiegenden Gründen“ vor, „damit allen die Gnade des Sakramentes zuteil wird“²¹. Die Regelungen zur Not-Firmung (cann. 889 § 2, 865 § 2, 883 3°, 530 2°) lassen eine erlaubte Firmung für Nichtkatholiken in Todesgefahr analog zu can. 844 § 4 also nicht zu.²²

2.3.2.1 Das Firmalter

Den Getauften werden zur Vorbereitung auf die Firmung verschiedene Pflichten auferlegt: Sie müssen – außer in Todesgefahr oder bei anderer „*gravis causa*“ (can. 889 § 2; 891) – angemessen vorbereitet („*apte institutus*“) und recht disponiert („*rite dispositus*“) sein und das Taufversprechen erneuern können (can. 889 § 2). All diese Voraussetzungen hängen mit ihrem Alter eng zusammen, das in der Gegenwart fast weltweit Gegenstand der Diskussion und in kirchlicher Tradition und Geschichte recht unterschiedlich ist.²³

a) Die Gesetzeslage zum Firmalter

Die universalrechtliche Vorgabe bietet can. 891:

„Das Sakrament der Firmung ist den Gläubigen um das Unterscheidungsalter zu spenden, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Spenders ein schwerwiegender Grund etwas anderes anrät.“

Eltern und Seelsorgern, besonders den Pfarrern, wird (in dieser Reihenfolge, s. u.) die Sorge um den Empfang der Firmung auferlegt (can. 890). Der Codex rechnet also offenbar mit in der Regel noch nicht volljährigen Empfängern. Dies wird besonders deutlich durch die Vorschrift, die Firmung „rechtzeitig“ („*tempestive*“) zu empfangen.²⁴ „Die Firmung zu empfangen ist nicht nur Recht, sondern Pflicht eines Christen, der die Mündigkeit beansprucht“²⁵. Die Mündigkeit (can. 889 § 2) darf dabei nicht mit der Volljährigkeit (can. 97 §

(cann. 865–866) oder *infantes* und *fetus* (cann. 867–871) handeln, direkte Aussagen über *minores* aber vermissen lassen.

²¹ Die Feier der Firmung in den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebietes. Einsiedeln [u. a.] 1972, Vorbemerkungen Nr. 20 [= Feier der Firmung, mit Nummer].

²² Enge Auslegung der in can. 844 §§ 2–4 formulierten Ausnahmen nach can. 18.

²³ Vgl. die Überblicke bei A. MOSTAZA, *Confermazione*. In: Nuovo Dizionario di Diritto Canonico. Hg. C. Corral Salvador – V. de Paolis – G. Ghirlanda. Cinisello Balsamo 1993, 262–275. 271–274 und A. MONTAN, *Confermazione. Il Diritto nel Mistero della Chiesa III*. Magistero, Sacramenti, Luoghi e Tempi Sacri. Rom 1980 (Quaderni di Apollinaris 3) 95–103. 97f.

²⁴ Der CCEO schreibt die Firmung sogar „*coniunctim cum baptismo*“ oder allerwenigstens „*quam primum*“ vor, egal welchen Alters der Täufling/Firmling ist (can. 695 § 1 CCEO). Die Formulierung „*tempestive*“ bleibt im Vergleich zu CCEO oder den Regelungen zur Taufe (can. 867; vgl. cann. 865–866) ziemlich unbestimmt. Der Gesetzgeber hätte das Wort aus can. 890 ohne weiteres streichen können, da die Festlegung des Normalters für den Empfang Gegenstand von can. 891 ist. Nach dem Wortlaut von cann. 890–891 muss sich „*tempestive*“ auf „*circa aetatem discretionis*“ beziehen.

²⁵ MKCIC 890,1 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

1) verwechselt werden. Das kirchliche Recht stellt bei über Siebenjährigen die Rechtsvermutung des Vernunftgebrauchs auf (can. 97 § 2), so dass dieses Alter als Normalalter zum Empfang der Firmung gelten muss (can. 891: „*circa aetatem discretionis*“).²⁶

Somit trifft schon alle mindestens sieben Jahre alten Katholiken die Rechtspflicht („*tenentur obligatione*“, can. 890), sich die Firmung spenden zu lassen. Logischerweise haben sie dann auch ein subjektives Recht auf den Empfang dieses Sakramentes.²⁷ Sakramententheologisch relevant und klar ist die Warnung des *Katechismus der Katholischen Kirche*, bei der Firmung als Sakrament der Mündigkeit nicht zu „vergessen, dass die Taufgnade eine ungeschuldete und unverdiente Erwählungsgnade ist, die nicht einer Bestätigung bedarf, damit sie wirksam ist“.²⁸

Gerade im Blick auf die heute oft geforderte oder schon erfolgte Erhöhung des Firmalters in Richtung Volljährigkeit ist zu bedenken, dass eine solche rechtlich nicht durchsetzbar wäre, wo eine abweichende Partikularnorm fehlt. Can. 891 legt mit ausreichender Klarheit fest, dass dieses Sakrament „*circa aetatem discretionis*“ (nicht „nach“) zu spenden ist, und das ist eben im Kindesalter.²⁹ Für die katholischen Ostkirchen sehen die cann. 694–695 CCEO nach der orientalischen Tradition sogar die Firmung im Säuglingsalter als Regel vor. Eine abweichende grundsätzliche Regelung steht im lateinischen Ritus nur der Bischofskonferenz zu, und damit weder dem Ortspfarrer noch dem Ordinarius oder Diözesanbischof oder beiden. Die genannten Ausnahmen („*periculum mortis*“, „*gravis alia causa*“) sind eher als Gründe für eine frühere Spendung zu nehmen, wobei auch ein Firmaufschub wegen mangelnder Vorbereitung durchaus möglich erscheint.³⁰ Der universale Gesetzgeber gibt also einer frühen Spendung den Vorzug, lässt aber der Bischofskonferenz gesetzgeberischen Spielraum für ein nach oben oder unten abweichendes Alter. Der theologische Streit über das Firmalter wie die praktische Reihung der drei Initiationssakramente mit seinen

²⁶ Vgl. MKCIC 891,1 (LÜDICKE [s. Anm. 4]); R. ALTHAUS, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Paderborn [u. a.] 2000 (PaThSt 28) 819; Feier der Firmung Nr. 11.

²⁷ Vgl. PREE (s. Anm. 2) 279 mit Hinweis auf die „vom Gesetz geforderten Voraussetzungen“ in cann. 889–891.

²⁸ KKK 1308; vgl. auch ALTHAUS (s. Anm. 26) 820.

²⁹ Vgl. auch F. HÖLZL, Die Sakramente der Eingliederung, in ihrer rechtlichen Gestalt und ihren rechtlichen Wirkungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Codex Iuris Canonici. Regensburg 1988 (Theorie und Forschung 76 – Philosophie und Theologie 7) 168 mit Hinweis auf can. 97 und can. 11. Gegen ihn (170) ist zu erinnern, das can. 891 kein „Mindestalter“, sondern ein Normalalter bestimmt, vgl. K. T. HART, The Sacrament of Confirmation: New Commentary on the Code of Canon Law. Commissioned by the Canon Law Society of America. Hg. J. P. Beal – J. A. Coriden – Th. J. Green. New York – Mahwah 2000, 1065–1994.1089: „normative age“. Die „Vorbemerkungen“ zum Firmritus erwähnen aber auch nur eine aufgeschobene Firmung, „so dass die Firmung – nach entsprechender Unterweisung – in reiferem Alter gespendet wird“ (Feier der Firmung Nr. 6).

³⁰ W. H. WOESTMAN, Sacraments. Initiation, Penance, Anointing of the Sick. Commentary on Canons 840–1007. Ottawa 1992, 89 denkt, ohne konkrete Beispiele zu nennen, auch an spätere Spendung (89); vgl. aber L. CHIAPPETTA, Prontuario di Diritto Canonico e Concordatario. Rom 1994, 306: „confermazione a un ragazzo di età inferiore „si gravis causa suadeat“; ähnlich MOSTAZA (s. Anm. 23) 274 und The Canon Law. Letter and Spirit. A Practical Guide to the Code of Canon Law. Prepared by the Canon Law Society of Great Britain and Ireland in association with the Canadian Canon Law Society. London 1995, Randnr. 1755 [= Canon Law, mit Randnummer].

dogmatischen, historischen und pastoralen Dimensionen wird somit nicht entschieden.³¹ Dass im Bistum Passau für die Firmung „Jugendliche von der 6. Klasse aufwärts vorgesehen“³² sind, kann also nicht als kanonische Norm, sondern als die gängige Praxis und Gewohnheit stützender Hinweis verstanden werden. Interessant ist zudem der Hinweis auf eine mögliche „Sonderregelung“ für einzelne Pfarreien.³³

Althaus bezeichnet die „Regelung der Würzburger Synode“ als „eine klare Willensäußerung“ und „zugleich eine Nicht-Rezeption des Firmalters von sieben Jahren und damit eine Akzentuierung der Firmung als Sakrament der Entscheidung“³⁴. Die Beschlüsse der Synode sind aber keine *decreta* der Bischofskonferenz (nach can. 455 § 1) und damit formal keine Regelung nach can. 891. Sie beschreiben, soweit sie nicht eventuell Gewohnheitsrecht geworden sind³⁵, eine in Deutschland faktisch weit verbreitete Übung, mit der zusammen sie aber an den später promulgierten Vorgaben des CIC von 1983 gemessen und abgestimmt werden müssen (vgl. cann. 5. 6 § 1, 2°).

In der Tat gibt es in Deutschland keine Einheitlichkeit in Theorie und Praxis der Firmung³⁶, eher schon Ratlosigkeit oder mangelnden Willen diese zu suchen und zu entscheiden.³⁷ Doch die Kirche in Deutschland steht damit nicht allein, wie der Blick auf die erneuerte Praxis der Firmung in den beiden schottischen Erzdiozesen St. Andrews and Edinburgh und Glasgow zeigt, wo das Firmalter gesenkt (!) und vor die Erstkommunion in die 4. Klasse verlegt wurde.

Möglich, wenngleich wenig hilfreich wäre auch eine „offene Norm“ wie in Kanada, die das Alter sich nach dem katechetischen Programm richten lässt.³⁸ Jedenfalls fehlt eine Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz³⁹ im Gegensatz zu Schweiz und Österreich⁴⁰,

³¹ Vgl. MOSTAZA (s. Anm. 23) 274.

³² Amtsblatt für das Bistum Passau 131 (2001) 5 [= ABI PA] (ähnliche „Bemerkungen zu den Firmungen“ jährlich meist in Folge 1 des ABI PA).

³³ Vgl. ABI PA 131 (2001) 5.

³⁴ Althaus (s. Anm. 26) 821.

³⁵ Für die Diözese Passau ist sehr zweifelhaft, ob diese Gewohnheit inhaltlich hinreichend bestimmt ist und schon ausreichend lange andauert, um Gewohnheitsrecht entstehen lassen zu können (vgl. cann. 25–28). Selbst wenn man sie für die Zeit vor dem Inkrafttreten des CIC/1983 als rechtmäßige Gewohnheit bzw. geltendes (Gewohnheits-)Recht betrachtet, ist sie dies seither nicht mehr und entsprechend can. 5 § 1 an das neue Recht anzugleichen. Die von can. 28 CIC/1917 geforderte mindestens vierzigjährige Übung einer *consuetudo praeter/contra legem* ist sicher nicht erreicht, ebenso wenig die Hundertjährigkeit oder Unvordenklichkeit nach can. 5 § 1 CIC/1983.

³⁶ Vgl. ALTHAUS (s. Anm. 26) 822f.

³⁷ Vgl. dazu die Stellungnahme von Dr. Colin Stewart aus dem Ogilvie Institute der Diözese Aberdeen, die den Schritt der Erzbistümer *nicht* mit vollzieht: http://www.ogilvie.ac.uk/html/christian_initiation_of_children.htm. Auch in Schottland ist der geforderte, rechtlich allein bindende Beschluss der Bischofskonferenz offenbar nicht erfolgt.

³⁸ Zit. bei WOESTMAN (s. Anm. 30) 89: „In accordance with the prescriptions of canon 891, the Canadian Conference of Catholic Bishops hereby decrees that the sacrament of confirmation in the Latin rite shall be conferred at the age determined in the approved catechetical programmes“, mit Verweis auf Studia Canonica 21 (1987) 201. Kompetenz der Bischofskonferenz ist es, ein anderes Alter festzulegen (can. 891: „Episcoporum conferentia aliam aetatem determinaverit“), was höchstens einen gewissen Zeitrahmen, nicht aber ein völliges Offenlassen der Altersstufe bedeuten kann.

³⁹ Von „der in c. 891 festgelegten Ausnahmeregelung“ hat die DBK „im Anschluß an die Würzburger Synode“ eben nicht Gebrauch gemacht und „das Firmalter um das 12. Lebensjahr festgesetzt“ (gegen P. KRÄMER, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma. Stuttgart – Berlin – Köln 1992

so dass die „andauernden Reflexionen und Experimente“⁴¹ in einem rechtsfreien oder gar widerrechtlichen Rahmen stattfinden, der mit der Lehre der Kirche (in Katechismus und Codex greifbar) wie mit den subjektiven Rechten der Gläubigen nicht leicht vereinbar ist.

b) „Firmung in der 9. Klasse“ in Zwiesel

Seit dem Jahr 2000 gilt für die Gläubigen der Stadtpfarrei Zwiesel: gefirmt werden kann, wer im (Schul-)Jahr der jeweiligen Firmung die 9. Klasse einer Schule besucht *oder* mindestens 15 Jahre alt ist. Letzteres findet vor allem für solche Kandidaten Anwendung, die eine Jahrgangsstufe (meist die 8.) wiederholen oder gar schon nach der 8. Klasse aus der Schule entlassen wurden. Hintergrund der Festsetzung dieses Alters war für die Pfarrei die Tatsache, dass eben die überwältigende Mehrheit der Jugendlichen zu dieser Zeit noch eine Schule besucht. Im Blick auf die Hauptschüler wurde die 9. Klasse gewählt als der spätest mögliche Zeitpunkt, ohne gerade sie unbillig zu benachteiligen, wie es wohl bei Firmung mit 18 der Fall wäre, wo nur noch Gymnasiasten Schüler sind, alle anderen hingegen schon berufstätig oder in Ausbildung, und damit in einer lebenspraktisch und entwicklungsmäßig ganz anderen Situation.⁴² Die „Erhöhung des Firmalters“ ist ja *die* grundlegende Veränderung, auf der die inhaltlichen und konzeptionellen Neuerungen basieren. Das Zwieseler Modell wird (verkürzt!) als solche Erhöhung wahrgenommen.

Aus Sicht des Codex (s. o.) ist das Alter des Empfängers der Firmung durchaus variabel. Im Falle der Spendung bei der Taufe von Erwachsenen dürfte sich die Frage kaum stellen, da hier die drei Initiationssakramente innerhalb derselben Feier gespendet werden.⁴³ Regelfall auch in der Pfarrei Zwiesel ist freilich die vom CIC ebenfalls umfassend geregelte Taufe von Säuglingen (*infantes*) mit späterer Firmung, zeitlich sogar erst erheblich nach der Erstkommunion. Relevant hierfür sind die Regelungen der cann. 913–914 über die Erstkommunion von Kindern (*pueri*). Voraussetzungen sind hier Vernunftgebrauch und ausreichende Vorbereitung. Nach can. 97 § 2 wird das mit Vollendung des siebten Lebensjahres angenommen, ist aber auch früher schon möglich. Aufgabe und Pflicht, die Kinder zur Erstkommunion zu führen und vorzubereiten trifft Eltern(-stellvertreter) und Pfarrer.⁴⁴ Die im deutschen Sprachraum und auch in Zwiesel übliche Praxis, dies in der 3. Klasse zu tun, entspricht den Vorschriften des Codex also sehr gut.

Für die Firmung nun wird „die Zeit um die Vollendung des siebenten Lebensjahres“⁴⁵ vorgeschrieben, „wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder

(Kohlhammer Studienbücher Theologie 24,1) 86, der auch keine entsprechende Stelle angeben kann, sondern das „übliche Firmalter“ „aus gewohnheitsrechtlichen Gründen“ nennt, wobei die Bedingungen der cann. 23–28 für den Bereich der DBK nicht erfüllt sind); vgl. ALTHAUS (s. Anm. 26) 825, dessen Hinweis, dass „selbst nach ca. 30 Jahren eine Lösung noch nicht hinreichend gereift ist“, wohl ironisch ist.

⁴⁰ Vgl. die entsprechenden Beschlüsse der ÖBK/SBK bei MKCIC 891,5 (LÜDICKE) (Anm. 4); Hinweis auf andere Bischofskonferenzen und deren (fehlende) Beschlüsse in Canon Law (s. Anm. 30) 1754 und HART (s. Anm. 29) 1089.

⁴¹ ALTHAUS (s. Anm. 26) 823, vgl. passim 821–823.

⁴² Ähnlich auch M. MORGANTE, I Sacramenti nel Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale. Cinisello Balsamo ²1986, 34.

⁴³ Vgl. cann. 866.885 und auch MKCIC 885,3 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁴⁴ Vgl. MKCIC 914,2–3 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁴⁵ MKCIC 891,1 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

Todesgefahr besteht oder [. . .] ein anderer schwerer Grund etwas anderes rät“ (can. 891)⁴⁶. Es ist schon einigermaßen verwunderlich, dass die Deutsche Bischofskonferenz (im Gegensatz zur Österreichischen und Schweizer) eine solche Festlegung nie getroffen hat, obwohl es wohl in ganz Deutschland eine Praxis gibt, die genau das nötig machen würde. Lüdicke⁴⁷ verweist zwar auf einen Beschluss der Würzburger Synode, doch deren „Beschluss Sakramentenpastoral 3.4.1“ ist letztlich kein Gesetz (*decretum*) der Bischofskonferenz, ebenso wenig sind die jeweiligen (Erz-)Bischöfe kompetente Gesetzgeber⁴⁸, so dass, wie Lüdicke selbst schreibt⁴⁹, für Deutschland die *aetas discretionis* das kanonisch geltende Firmalter ist, dem freilich „die gegenwärtige Praxis als allgemein gebilligte Richtschnur“⁵⁰ frontal widerspricht⁵¹.

Die für Deutschland unerklärlicherweise fehlende Entscheidung der Bischofskonferenz setzt schon die im Bistum Passau gängige Praxis der Firmung für Zwölfjährige formal ins Unrecht, umso mehr die Erhöhung des Firmalters in der Pfarrei auf Zwiesel auf 15 Jahre. Eine kanonistische Rechtfertigung für das Vorgehen in Zwiesel gelingt höchstens, wenn man die mit dem Pilotprojekt gesammelten Erfahrungen als so wertvoll betrachtet, dass sie als „*gravis alia causa*“ (can. 891) gelten können, die aus Sorge um den Glauben der Kirche (can. 836) für die Zeit des Übergangs schwerer wiegen als die Rechte der Firmlinge. Für einen Normalzustand freilich sind geeignete Normen (!) zu schaffen und die Einschränkungen von Grundrechten der Gläubigen im Sinne des Rechtsschutzes müssen immer eng ausgelegt werden (can. 17).

Da für eine Firmaltererhöhung in der Tat gute pastorale Gründe sprechen⁵², ist es wohl Aufgabe der Bischofskonferenz⁵³, ihre legislative Möglichkeit und Kompetenz gemäß can. 891 (wie in Österreich, Schweiz und Kanada, s. o.) endlich einzusetzen, was ja gerade die pastorale Wirklichkeit der mobilen Gesellschaft fordert, will man nicht die „Produktion“ von nicht gefirmten Getauften vervielfachen, die lediglich zur falschen Zeit umgezogen sind und so der in verschiedenen Regionen (oder schon Pfarreien) an ganz unterschiedliche Altersstufen gespendeten Firmung „entkommen“ sind, ohne willentlich dazu einen Beitrag geleistet zu haben. In diesem Sinne wäre es (wieder einmal) pastoral sinnvoller, die kirchenrechtlichen Regelungen höher einzuschätzen, aus Achtung vor dem Sakrament und vor den Rechten der *christifideles*.

⁴⁶ Die Bischofskonferenz könnte ein höheres oder niedrigeres (!) Alter festlegen, so auch HART (s. Anm. 29) 1089.

⁴⁷ In MKCIC 891,4 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁴⁸ Vgl. MKCIC 891,6 (LÜDICKE [s. Anm. 4]) (für Erzb. München–Freising) und ABl PA 131 (2001) 5 (für Passau).

⁴⁹ Vgl. MKCIC 891,1 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁵⁰ MKCIC 891,4 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁵¹ Noch 1952 wird das Verbot eines Ortsordinarius, Kinder unter zehn zu firmen, in einer authentischen Interpretation verworfen, so WOESTMAN (s. Anm. 30) 88 mit Verweis auf AAS 44 (1952) 496.

⁵² Vgl. auch A. E. HIEROLD, Taufe und Firmung. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hg. J. Listl – H. Schmitz. Regensburg 21999, 807–823, bes. 823 und den dort genannten Beschluss der Würzburger Synode.

⁵³ Undeutlich bei L. GEROSA, Das Recht der Kirche. Paderborn 1995 (AMATECA 12) 215: nicht „den Bischöfen“, nur der Bischofskonferenz steht zu, „ein anderes Alter zu bestimmen“.

2.3.2.2 Die rechte Disposition

Die gegenwärtige Firmpraxis lässt in aller Regel einen Hinweis auf das nach can. 891 bestehende Recht auf die Firmung mit Erreichen des 7. Lebensjahres vermissen, sie beschränkt in diesem Sinne das Recht auf ihren Empfang. Da in der Praxis kaum eine andere rechtliche Behinderung oder Sanktion vorliegt, kommt als mögliche Einschränkung des Rechtes auf Firmung ein Mangel in der rechten Disposition in Betracht.

Es ist auffällig, dass Ghirlanda bei der Aufzählung der Bedingungen für den erlaubten Empfang der Firmung anders als bei der angemessenen Vorbereitung (can. 777, 2^o), der Fähigkeit zur Erneuerung des Taufversprechens (can. 889 § 2) und des Empfängeralters (can. 891) für die „buona disposizione interna“ keinen Verweis auf einen Canon zu geben vermag, der dazu nähere Aussagen trifft.⁵⁴ Offenbar ist bei der Würdigkeit des Empfängers die Grenze dessen erreicht, was mit den Mitteln des (Kirchen-)Rechts umfassend geregelt werden kann. Ghirlandas Qualifizierung der Disposition als „interna“ macht dies besonders deutlich. Analog zu den Regelungen der cann. 915–916 über die Eucharistie muss betont werden, dass Normen über im inneren Forum feststellbare Tatbestände sich an den Empfänger richten, nur bei Feststehen im äußeren Bereich muss (auch) der jeweilige Spender reagieren und ggf. die Spendung verweigern bzw. aufschieben.⁵⁵ Doch es bleibt auch ähnlich unklar, was unter der Fähigkeit zur Erneuerung des Taufversprechens eigentlich zu verstehen ist: geht es um (primär) glaubens- oder verstandesmäßige Voraussetzungen beim Firmling? Wenn man auf die ostkirchliche Praxis schaut, die allgemein praktizierte Spendung der Firmung an geistig schwer Behinderte beachtet und die Firmung als Vollendung der Taufe ernst nimmt, so darf man ihre Spendung sicher nicht von Verstandesleistungen abhängen lassen.

Der Spender kann überhaupt die Disposition nur insoweit wahrnehmen und feststellen, als sie sich ihm im *forum externum* zeigt. Andernfalls bleibt die Pflicht zu Zulassung und Spendung unvermindert gültig.⁵⁶ MOSTAZA hält beim erwachsenen Firmbewerber den Willen das Sakrament zu empfangen wie den Gnadenstand für Bestandteile der rechten *dispositio*.⁵⁷ Im Rahmen einer intensiven Vorbereitung (und ggf. durch Nachfrage) sind diese beiden auch äußerlich feststellbar, wobei direkte Nachforschungen zu unterlassen sind, wo nicht besondere, schwere Gründe vorliegen.

Die rechte Disposition oder Würdigkeit zum Sakramentenempfang ist vom Spender zu unterstellen. Es müssen lediglich die Voraussetzungen zur Erlaubtheit erfüllt sein.⁵⁸ Die entsprechende Würdigkeit muss angenommen und das Sakrament darf also nicht verweigert werden, solange dem Spender „nichts Gegenteiliges sicher, d. h. im äußeren Bereich bekannt ist“.⁵⁹ Die Bitte um Empfang und die Bereitschaft, seinen Wirkungen keine Hindernisse entgegenzustellen, sind die ersten und grundlegenden Nachweise einer richtigen Disposition.⁶⁰ Die herkömmliche und auch im Codex angesprochene Rolle der Eltern (und

⁵⁴ Vgl. G. GHIRLANDA, Il diritto nella Chiesa mistero di comunione. Compendio di diritto ecclesiale. Cinisello Balsamo – Rom ³2000, 306, N. 310.

⁵⁵ Cf. MKCIC 915,1–2; 916,1 (LÜDICKE [s. Anm. 4]); PREE (s. Anm. 2) 278.

⁵⁶ Vgl. auch PREE (s. Anm. 2) 275.

⁵⁷ Vgl. MOSTAZA (s. Anm. 23) 271.

⁵⁸ Vgl. MKCIC 843,5 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁵⁹ MKCIC 843,4 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁶⁰ Vgl. MKCIC 843,4 (LÜDICKE [s. Anm. 4]); MOSTAZA (s. Anm. 23) 271.

Seelsorger) legt nahe, dass diese durchaus auf die potentiellen Firmlinge einwirken dürfen, ja müssen, sich tatsächlich firmen zu lassen. Erst ein manifester Zwang oder andere die Freiheit dieser Bitte wirklich einschränkende Maßnahmen (etwa von Seiten der Eltern) können einen Mangel an rechter Disposition angezeigt erscheinen lassen.⁶¹

Ungültig würde die Firmung bei einem direkt entgegengesetzten Willen des Empfängers⁶², welcher der unabdingbare Kern der vom Empfänger geforderten rechten Disposition ist. Umgekehrt dagegen ist eine Firmung gegen den direkten Willen der Eltern durchaus gültig und erlaubt (nach can. 98 § 2).

2.4 Gegenstände des Rechtes

2.4.1 Pflicht zum und Recht auf Empfang im Grundsatz

Die Bestimmungen der cann. 843 (über Sakramente) und 890 (über die Firmung) stellen fortschreitende Konkretisierungen des Grundrechts auf den Empfang der Heilsgüter dar (can. 213). Diese Gesetze gehören zu den klassischen Fällen von Rechten, die der Gläubige frei ausüben darf. Daher gilt für die entsprechenden Regelungen die Vorschrift des can. 18, der eine enge („*stricta*“) Interpretation der Einschränkungen solcher Rechte gebietet, und zwar was den Tatbestand und die Rechtsfolge betrifft.⁶³

Der nicht gefirmte Getaufte ist fähig (can. 889) und dann auch verpflichtet (can. 890), die Firmung zu empfangen. Es bleibt sehr fraglich, ob der Empfang eine schwere Rechtspflicht ist, deren Unterlassung schwere Sünde bedeutet.⁶⁴ Immerhin knüpft das kanonische Recht keine Rechtsfolge mit Nichtigkeitssanktion an die Firmung, weder für die Ehe (can. 1065 § 1) noch für den Empfang der Weihe (can. 1033), weder für die Aufnahme ins Noviziat (can. 643 § 1 i.V.m. can. 645 § 1) noch für die Übertragung eines Amtes nach dem kirchlichen Ämterrecht (cann. 145ff).⁶⁵ Und für ihren Empfang wird zwar ein Normalter festgesetzt, aber nie eine Altersgrenze bestimmt, bis zu der hin das Sakrament empfangen werden muss.

Der Aufruf zur Sorge um die Firmung an Eltern und Seelsorger, wie schon die einfache Verpflichtung darauf, schützen aber das Recht auf ihren Empfang. Das Recht auf Empfang der Sakramente im Allgemeinen und auf Firmung im Besonderen ist ein individuelles Recht des Katholiken, dessen Schutz die Vorschriften und Pflichten zur Spendung durch die Amtsträger dienen (s. u.). Dieses Recht kann nur durch kanonische Gründe oder den Mangel an geeigneter Disposition eingeschränkt werden.⁶⁶ Die beiden von can. 891 festgesetzten Ausnahmen (Todesgefahr und schwerer Grund nach Urteil des Spenders) dürfen

⁶¹ Vgl. im Eherecht „*vis*“ und „*metus gravis*“, can. 1103.

⁶² Vgl. can. 865 § 1 und dazu WOESTMAN (s. Anm. 30) 85: „an adult cannot validly receive the sacrament of confirmation without the intention of receiving it. Just as with baptism an implicit habitual intention is sufficient“; sowie zum theologischen Hintergrund L. OTT, Grundriss der Dogmatik. Freiburg ⁶1963, 413f.

⁶³ Vgl. H. HEIMERL – H. PREE, Kirchenrecht: Allgemeine Normen und Eherecht. Wien – New York 1983 (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft) 44f.

⁶⁴ Vgl. MOSTAZA (s. Anm. 23) 271.

⁶⁵ Der Firmempfang ist hingegen von einem Tauf-/Firmipaten verlangt: cann. 874.893.

⁶⁶ Vgl. GHIRLANDA (s. Anm. 54) 98, N. 77.

selbst von einem Beschluss der zuständigen Bischofskonferenz nicht eingeschränkt werden.⁶⁷

2.4.2 Zulassung zur Vorbereitung

2.4.2.1 Das Recht auf Zulassung zur Vorbereitung

Es gehört wohl zur allgemein verbreiteten Sicht der Dinge, die Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes der Firmung als eine Art Voraussetzung zur Zulassung anzusehen. Die Bereitschaft zu solcher Vorbereitung wird als ein Nachweis der rechten Disposition betrachtet.

Die Regelungen des Codex, der die Vorbereitung auf die Firmung mindestens so einfordert wie bei der Taufe⁶⁸, gehen zunächst von einer ganz anderen Sichtweise aus, ohne die genannte damit schon zu verurteilen. Vorbereitung wird zunächst nicht als Pflicht der Kandidaten, sondern als Aufgabe der Seelsorger (und anderer Beteiligter) beschrieben. So ist die Sorge dafür, dass diese „recht unterrichtet werden und zu geeigneter Zeit herantreten“ den Eltern, den Seelsorgern und besonders den Pfarrern auferlegt (can. 890). Die Firmbewerber haben somit ein Recht auf solche pflichtgemäße Vorbereitung, die inhaltlich nicht näher bestimmt ist, aber wohl die Grundlagen des Glaubens wie das Wesen und die Wirkung des Sakramentes umfassen muss.⁶⁹ Da die Firmung Vollendung der Taufe ist, wird sie das Glaubenswissen voraussetzen können, welches eben für den Empfang der Taufe gefordert wird (can. 865).

Alle potentiellen Empfänger der Firmung, bei denen also die grundsätzliche Befähigung zu ihrem Empfang vorliegt und die entsprechende Berechtigung nicht ausgeschlossen bzw. erworben werden kann (Disposition, Vorbereitung), müssen daher zur Vorbereitung auf das Sakrament zugelassen werden und diese Vorbereitung empfangen können. Ihr Recht darauf ist freilich noch nicht mit dem Recht auf Empfang der Firmung identisch.

2.4.2.2 Firmbewerbung in Zwiesel

Eine wichtige Rolle für das Konzept der Pfarrei Zwiesel spielt die eigene, freie Entscheidung der Jugendlichen für die Firmung, mag der Einfluss der Eltern auch oft noch sehr wichtig sein. Mit diesem Einfluss der Eltern rechnet ja gerade der can. 890, wenn er zumal ihnen die Sorge um die Firmung und die Vorbereitung darauf zur Pflicht macht. Die Firmlinge in Zwiesel sind ja trotz ihres höheren Alters keine *maiores* und also der Sorge und dem Schutz der Eltern anvertraut.⁷⁰

Zwischen Eltern und „Kindern“ kann es nicht selten zu Konflikten über den Empfang der Firmung kommen, wobei auch (selbst getaufte und gefirmte) Eltern hier in sträflicher Weise ihre Pflicht zur christlichen Erziehung über das Kleinkindalter hinaus manchmal vernachlässigen oder gar ihre Kinder von der Firmung abhalten. Im Regel-Konfliktfall sind freilich die Positionen zwischen Eltern und ihren Kindern im pubertären Widerstand eher

⁶⁷ Der Wortlaut (vgl. can. 17) des can. 891 lässt erkennen, dass sowohl das *periculum mortis* als auch die *gravis causa* als Ausnahmesituationen (im Verhältnis zum Normalter) zu verstehen sind.

⁶⁸ Vgl. HÖLZL (s. Anm. 29) 167f.

⁶⁹ So MOSTAZA (s. Anm. 23) 271: „almeno i rudimenti della fede e quanto concerne la sostanza e gli effetti di questo sacramento“.

⁷⁰ Vgl. cann. 97. 98 § 2.

anders. Die Firmlinge in Zwiesel sind jedenfalls nach staatlichem Recht religionsmündig, der Empfang der Sakramente „*lege divina aut iure canonico*“⁷¹ so geschützt, dass eine Zulassung zur Firmung von der Zustimmung der Eltern (oder von der Existenz eines Paten) nicht abhängen kann.⁷² Wie auch Morgante es vorschlägt, wählen sie den Paten in aller Regel selbst oder lassen sich eben von den Eltern selbst begleiten.⁷³

Einen fundamentalen Nachweis des eigenen Willens, sich firmen zu lassen und – kanonisch gesprochen – der rechten Disposition und der Fähigkeit zur Erneuerung der Taufgelübde (can. 889 § 2), bildet in Zwiesel die „Anmeldung zur Firm(vorbereitung)“.⁷⁴ Dazu kommen die Firmlinge in das Pfarrbüro, geben Namen, Alter und Schule an, werden über Inhalte und Organisation des Firmkatechumenates nochmals und persönlich informiert, über die eigene Bereitschaft dazu befragt, auf die Bedingung für die Zulassung zur Firmung hingewiesen und können sich so in die Liste der Kandidaten eintragen. Der zeitliche Ansatz und Umfang der Einschreibung und des Programms ist insgesamt so (flexibel) gestaltet, dass die Firmlinge ihre Rechten/Pflichten einlösen können, ohne dabei unbillig überfordert zu werden.

2.4.3 Das Recht auf Vorbereitung

Mit einer so ermöglichten Vorbereitung wird den Kandidaten bei der Erfüllung ihrer Pflicht geholfen, die Firmung zu empfangen. Der Codex geht davon aus, dass die hierfür erforderliche *debita evangelisatio* und *catechetica institutio* durch Normen geregelt ist, so dass die dafür Verantwortlichen („*animarum pastores ceterique christifideles*“) ihre Aufgaben und Pflichten sicher erfüllen können (can. 843 § 2). Die Kompetenz, solche Normen zu erlassen, nach denen der Pfarrer vorzugehen hat, liegt beim Diözesanbischof.⁷⁵

Die *Pflicht* zur Vorbereitung auf die Firmung folgt aus der Verpflichtung zu ihrem Empfang und unmittelbar aus den Erlaubheitsvorschriften von can. 889 § 2. Es scheint daher angemessener, im Grundsatz von einem *Recht* auf Firmvorbereitung zu sprechen.

Mag die rechtliche Umschreibung und Feststellung der Disposition (siehe 2.3.2.2) schwierig sein, ein Mangel an präziseren Regelungen für die geforderte Unterweisung im Rahmen der Firmvorbereitung lässt sich (nicht nur für die Diözese Passau) nicht leugnen. Dies wäre aufgrund seiner Zuständigkeit Aufgabe des Diözesanbischofs (cann. 835 § 1; 838 § 4). Über die Bedingungen einer erlaubten und gültigen Spendung hinaus muss bei der Sakramentenpastoral die Sorge um den Glauben der Kirche Beachtung finden, aus dem sie entspringen und den die dazugehörige Verkündigung fördert (can. 836).

Wie die Liturgie allgemein so ist erst recht die christliche Initiation nicht bloß Sache der privaten Religiosität (can. 837 § 1), nicht einmal einer Pfarrei oder eines einzelnen Bistums (vgl. can. 841). Praktisch ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Sakramentenpastoral, welche der Verantwortung der Seelsorger und auch ihrem Gutdünken klare Richtlinien bietet, die nicht als Beschränkungen, sondern als konkrete Hilfestellungen zu verstehen

⁷¹ Can. 98 § 2.

⁷² Anders als bei Taufe (außer Todesgefahr: can. 868 § 3) von *infantes*, vgl. can. 868, auch can. 900 § 1 CCEO; can. 892 („quantum id fieri potest“); MONTAN (s. Anm. 23) 99: „ogni cresimando deve avere *normalmente* il suo padrino“.

⁷³ Vgl. MORGANTE (s. Anm. 42) 36.

⁷⁴ Auch MORGANTE, ebd. 32 stellt eine solche „domanda“ an den Anfang der Firmvorbereitung.

⁷⁵ Vgl. cann. 777, 2°, 835 § 1.

sind. Chiappetta warnt vor „perfezionismo“ und Firmung bloß noch als „un sacramento di élite“, was gegenüber den Gläubigen (und ihren Rechten) ein grober Verstoß wäre („un grave torto ai propri fedeli“).⁷⁶ Auch für die Gläubigen müssen die Anforderungen als kirchliche (im wahren Sinn des Wortes) und nicht beliebige Vorgaben nachvollziehbar sein, was besonders in der mobilen Gesellschaft immer wichtiger werden dürfte. „Den Gläubigen steht es zu, ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht zu verteidigen“⁷⁷ (can. 221 § 1). Der Rechtsschutz gerade bei den Sakramenten ist aber faktisch schwach, Entscheidungen über Nichtzulassung zu den Sakramenten werden typischerweise nicht in Form eines anfechtbaren Aktes getroffen (*decretum* nach can. 1732), und die Gläubigen kennen bzw. nutzen ihre Möglichkeit kaum, sich an den Bischof zu wenden. Darauf muss die Rücksicht in der Pastoral umso stärker sein, so dass rechtliche Auseinandersetzungen nicht nötig werden.⁷⁸

2.4.3.1 Besonderheiten während der Übergangszeit

Als die Pfarrei St. Nikolaus sich entschloss, im Einvernehmen mit dem damaligen Diözesanbischof Franz Xaver Eder die Firmung in Zwiesel erst an Neuntklässler bzw. (mindestens) Fünfzehnjährige zu spenden, entstanden zwangsläufig die „firmungslosen“ Jahre des Übergangs (1997–1999). Das bedeutete nicht nur, dass in der Stadtpfarrei keine Firmung stattfand, sondern darüber hinaus auch, dass keine Kinder/Jugendlichen, die Wohnsitz in der Pfarrei hatten, sich in anderen Pfarreien firmen lassen konnten. Die Maßnahme erschien nötig, um angesichts der nicht unerheblichen Skepsis und Widerstände gegen diese Neuerung zu verhindern, dass sie von einigen oder gar vielen einfach unterlaufen werden konnte. Bischof (und Pfarrer) waren also der Auffassung, dass es zu dieser Zeit in Zwiesel keine *rite et rationabiliter petentes* (can. 885 § 1) gab, denen das Sakrament gespendet hätte werden müssen. Zumindest wurde durch die (faktische!) Verweigerung der Firmung bzw. Nichtentlassung in andere Pfarreien die Einführung des Pilotprojekts höher gestellt als der Wunsch nach Spendung der Firmung und die eigene Pflicht zur Spendung. Lüdicke kommentiert can. 885: „Die Pflicht des Diözesanbischofs [. . .] geht dahin, für eine ordnungsgemäße Firmpaxis zu sorgen. Das bedeutet sowohl eine dem Sinn des Sakramentes entsprechende Organisation, die zu etwa jährlicher Spendung der Firmung in den Pfarrgemeinden führt“. Der aktuell sehr diskutierte „Sinn des Sakramentes“ war offenbar ausschlaggebend dafür, in Zwiesel eine Regelung zu treffen, die das Recht der Firmbewerber auf den Empfang des Sakramentes erheblich verzögert und damit eingeschränkt hat. Die (in can. 18) vorgeschriebene enge Interpretation der Gesetze, welche die freie Ausübung von Rechten beschränken, steht damit so in Konflikt, dass im Nachhinein festzustellen ist: Es hätte mindestens eine pastoral klug eingerichtete Möglichkeit geben müssen, um einer ernsthaften Bitte um Spendung der Firmung entsprechen zu können. Bei aller Notwendigkeit und Angemessenheit, zu neuen und besseren Formen der Firmvorbereitung und -spendung zu finden, stellt das Vorgehen in Zwiesel doch eine Verletzung des elementaren Rechtes der Gläubigen dar. Zumindest ein Ausgleich hätte gefunden werden müssen, um

⁷⁶ CHIAPPETTA (s. Anm. 30) 306.

⁷⁷ HÖLZL (s. Anm. 29) 234.

⁷⁸ Vgl. ebd. mit Verweis auf can. 1446 § 1 u. a.

auch und gerade während des Ausnahmezustandes der Übergangsphase für Einzelfälle das Recht auf Firmung nicht ganz auszuhöhlen, das schon im Normalfall wenig geschützt ist.

2.4.3.2 Firmvorbereitung konkret in Zwiesel

Die Vorbereitung der Firmung geschieht in Gruppenstunden, einem Wochenende und einem Bußgottesdienst. Die Teilnahme daran ist verpflichtend, bei der Anmeldung erklären sich die Kandidaten dazu bereit. Rechtliche Grundlage dafür ist can. 889, der eine geeignete Unterweisung, rechte Disposition und Erneuerung der Taufgelübde zur Bedingung des erlaubten Firmempfangs vorsieht. Außerdem wird man die Erlaubheitsvorschriften über die Erwachsenentaufe (can. 865) heranziehen müssen, zumal die Firmlinge in Zwiesel alle das 14. Lebensjahr schon vollendet haben (can. 863). Nimmt man die Firmung als Vollendung und Bekräftigung der Taufe (can. 879: „*iter initiationis christianae prosequentes*“), „die eine gewisse, eigene Entscheidungsfähigkeit des Firmlings verlangt“⁷⁹ und (nicht nur, aber auch) als das „Sakrament der christlichen Mündigkeit“⁸⁰ bezeichnet werden darf, so sind die Voraussetzungen für ihren Empfang und ihre Spendung doch eher höher anzusetzen als bei der Taufe.

Die Firmung ist nach der Lehre der Kirche „zur Vollendung der Taufgnade notwendig“⁸¹, sie zu empfangen ist Pflicht des Getauften (can. 890), für ihre Spendung zu sorgen Pflicht vor allem des Diözesanbischofs (can. 885 § 1). Eine strenge Heilsnotwendigkeit wie bei der Taufe ist zwar bei der Firmung nicht gegeben⁸², wohl aber ein geistlicher und moralischer Bedarf gerade in der heutigen Zeit⁸³. „Den Gläubigen ist zu erklären, dass die Firmung zur Vollendung der Taufgnade notwendig ist.“⁸⁴

Die Vorbereitung auf die Firmung muss daher umso mehr eine Vertiefung in Leben und Lehre des Christentums ermöglichen und fordern „*per catechumenatum*“ (can. 865), als dessen moderne Form sich das Zwieseler Firmkonzept versteht. Der Katechumenat als Bedingung der Spendung wird zur Pflicht für die Kandidaten, so dass die in Zwiesel geforderte Beteiligung zurecht als Zulassungsbedingung genommen wird. Was es verlangt und heißt, „*apte institutus*“ (can. 890) für die Firmung zu sein, kann also auf diesem Weg konkretisiert werden. Wissen und Genehmigung des Diözesanbischofs für diese Vorbereitung liegen vor, es fehlen freilich rechtlich verbindliche Richtlinien und Normen (nach can. 843 § 2), die spätestens erforderlich werden, wenn die neue Praxis auf die ganze Diözese ausgeweitet werden sollte. Kompetenter Legislator im Bistum dafür ist ausschließlich der Diözesanbischof, womit er eine passende Arbeits- und Entscheidungshilfe für die Anstrengungen in der Firmpastoral⁸⁵ und eine klare, verlässliche, nachprüfbare Orientierung für die Gläubigen (Firmlinge und Eltern) geben könnte.

Inhaltlich versucht das Zwieseler Modell eine Beschäftigung mit den großen Dimensionen des Lebens aus der Sicht des Glaubens anzuleiten. Damit ist eine angemessene Vorbe-

⁷⁹ HIEROLD (s. Anm. 52) 823.

⁸⁰ MKCIC 890,2 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

⁸¹ KKK 1285.

⁸² Vgl. KKK 1257–1261 im Vgl. zu 1285 und MONTAN (s. Anm. 23) 98 mit Hinweis aus can. 787 CIC/1917.

⁸³ Vgl. CHIAPPETTA (s. Anm. 30) 306: „oggi non è solo utile, ma moralmente necessaria“.

⁸⁴ KKK 1285.

⁸⁵ Vgl. MKCIC 890,2 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

reitung (can. 890 „rite“) wohl in ansprechender und zeitgemäßer Form leicht erfüllt, mag der zeitliche Umfang auch gering sein.⁸⁶

2.4.3.3 Bußgottesdienst und Beichte

Im Zusammenhang mit der Firmung „beichten zu müssen“, stellt auch in Zwiesel (zunächst) ein Problem für Firmlinge, Firmhelfer, Eltern und damit für die Seelsorger dar. Die Pflicht dazu wird durchgehend begründet und in der Vorbereitungszeit betont. Unmittelbar vor der Firmung steht als letzter Schritt der Vorbereitung der genannte gemeinsame Bußgottesdienst aller Firmlinge mit anschließender Gelegenheit zur persönlichen Beichte bei verschiedenen Priestern. Er findet etwa drei Tage vor der Firmung statt und es wird den Firmlingen zur Pflicht gemacht, daran teilzunehmen, was freilich schwer kontrollierbar und folglich auch nicht sanktioniert ist. Da schon can. 865 § 1 über einen erwachsenen Taufbewerber sagt, er sei „aufzufordern, seine Sünden zu bereuen“, darf diese Praxis für die heranwachsenden Zwieseler Firmlinge als angemessen und zumutbar gelten.⁸⁷

Wenn man den Stand der Gnade als Voraussetzung für die rechte Disposition zum Firmempfang annimmt⁸⁸ und die in aller Regel sehr defizitäre Beichtpraxis der jugendlichen Firmlinge als Problem und pastoralen Auftrag wahr- und ernstnimmt, wird ein solches verpflichtendes Angebot umso dringender. Es hilft den Firmlingen effektiv, ihre jährliche Beichtpflicht (bei schwerer Sünde nach can. 989) zumindest im Jahr der Firmung zu erfüllen und der Bußgottesdienst erleichtert zudem den Weg zu Reue, Beichte und Vorsatz (cann. 987. 988 § 1). Durch die nicht erfolgende Nachforschung wie die Verfügbarkeit mehrerer Beichtväter ist zudem das Recht auf freie Wahl des Beichtvaters (can. 991) gewährleistet; auch die Empfehlung zur Beichte der lässlichen Sünden (can. 988 § 2) ist eingelöst. Die bisherigen Erfahrungen in Zwiesel zeigen, dass das verpflichtende Angebot des Bußsakramentes kaum als Zwang empfunden wird. Zum Bußgottesdienst selbst kommen alle Firmlinge, der bei weitem größte Teil geht dann auch zur Beichte und macht damit in der Regel überraschend gute Erfahrungen. Ähnliches kann man von den Gruppenleiterinnen bzw. -leitern und Eltern hören, die oft auch nach langer Abstinenz diese Gelegenheit zur Beichte ergreifen, und auch von den zur Verfügung stehenden Beichtvätern. Den Forderungen und Empfehlungen des Codex zur Beichte der *peccata gravia* und *venialia* (can. 988), mindestens jährlich nach Erreichen des Unterscheidungsalters (can. 989), und der Verpflichtung jedes Seelsorgers bzw. Pfarrers, sich um die Spendung dieses Sakramentes zu sorgen (cann. 528 § 2; 986 § 1) entspricht diese Praxis eindeutig.

2.4.4 Recht auf Empfang der Firmung

Die *confirmandi* haben bei Vorliegen der Bedingungen des can. 889 (siehe 2.3.2.2) das Recht auf einen rechtzeitigen Empfang der Firmung, den ihnen can. 890 ja zur Pflicht macht. Aus den obigen Erläuterungen zum Firmalter ergibt sich für Bischof/Firmspender und Pfarrer (gemäß cann. 843 § 1; 885), dass im Bistum Passau und ganz Deutschland eine

⁸⁶ Vgl. MOSTAZA (s. Anm. 23) 271 und zum Umfang MORGANTE (s. Anm. 42) 31f, der (selbst Bischof) weit mehr vorschlägt.

⁸⁷ Vgl. die starke Empfehlung („*enixe sponsis commendatur*“) an Brautleute: can. 1065 § 1.

⁸⁸ Vgl. wie oben MOSTAZA (s. Anm. 23) 271 und Feier der Firmung Nr. 5: „Wenn er [der Firmling] über den Gebrauch der Vernunft verfügt, muß er im Stand der Gnade sein.“

rechtliche Handhabe fehlt, mindestens Siebenjährigen die Firmung grundsätzlich zu verweigern, weil sie noch nicht alt genug wären. Auch der Empfang der Firmung in der eigenen Pfarrei oder zusammen mit den anderen Firmlingen der eigenen Pfarrei wird vom Codex nicht gefordert. Es gelten lediglich die Vorschriften „*De confirmationis ministro*“ der cann. 882–888. Das Sakrament kann (und soll wohl nur) dann gespendet werden, wenn Bitte und Bewerbung darum „*rite et rationabiliter*“ (can. 885 § 1) geschehen, wofür der Diözesanbischof zu sorgen und worüber er selbst bzw. der Spender zu urteilen hat (vgl. auch can. 891). Die Organisation einer regelmäßigen und auf Pfarreien/Dekanate bezogene Firmspendung in den Diözesen wird dieser Forderung gerecht, solange sie nicht die Ausübung des Rechtes auf Firmung unbillig beschneidet, wie es den Firmlingen als Träger dieses Rechtes zukommt.⁸⁹

Gläubige allgemein und Firmlinge insbesondere haben zudem das Recht, den Gottesdienst im eigenen Ritus nach den geltenden Vorschriften zu feiern (can. 214) und konkret auf eine ordnungsgemäße, den geltenden liturgischen Büchern folgende Spendung der Sakramente (vgl. can. 846 § 1). Sie gehören ja vor allem zu den liturgischen Handlungen, die der privaten Willkür entzogen sind und auf die Kirche als Ganzes als „*unitatis sacramentum*“ sich beziehen (can. 837 § 1); wenn es explizit heißt (can. 846 § 1): „deshalb darf niemand dabei eigenmächtig etwas hinzufügen, weglassen oder ändern“, so ist das eine klare Absage an liturgische Experimente, die den vorgeschriebenen Ritus sprengen, der wirklich für Spender (can. 846 § 2) und Empfänger gelten muss.

Die für den Bereich der Pfarrei Zwiesel klar aufgestellten und eingeforderten Zulassungsbedingungen, insbesondere die Teilnahme am beschriebenen Firmkatechumenat, führen zu einer Auseinandersetzung und Klärung bei den Firmlingen, die oft eine beachtliche Tiefe erreicht. Im Verlaufe der Vorbereitungszeit bis zum Tag der Firmung gibt es auch immer einige „Aussteiger“, die jedoch ihre Nichtteilnahme vorher bekannt gemacht haben, so dass eine öffentliche Verweigerung der Firmung nicht (oder kaum) nötig wird. Sollte ausnahmsweise eine öffentliche Verweigerung entsprechend begründet sein, ist der Spender bzw. Pfarrer nicht nur berechtigt, sondern auch in seiner Kompetenz dazu verpflichtet. Die entsprechende Begleitung vorher wird solches, mit einem unvermeidlichen Aufsehen verbundenen Vorgehen aber in aller Regel verhindern. Mit den in Zwiesel aufgestellten und angewendeten Voraussetzungen wird das grundsätzlich bestehende Recht auf Firmung also nicht behindert, sondern durch sachnotwendige Regelungen näher bestimmt.

2.5 Pflicht zur Spendung und Vorbereitung

Vom Recht und von der Pflicht zu Empfang und Vorbereitung der Firmung auf Seiten der Firmkandidaten sind alle angesprochen, denen die Firmlinge in Erziehung und Pastoral anvertraut sind, die Eltern und die zuständigen Seelsorger, die somit Adressaten des Rechtes auf Firmung werden.

2.5.1 Der Diözesanbischof

Der Bischof als *magnus sacerdos* ist der herausragende Ausspender und der „Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens“ in der ihm anvertrauten Kirche (can. 835 §1).

⁸⁹ Vgl. MKCIC 885,2 (LÜDICKE [s. Anm. 4]).

2.5.1.1 Der Bischof und die anderen Firmspender

Das Recht der Firmlinge auf Firmung ist zumal geschützt durch die dem Diözesanbischof auferlegte Pflicht, für die Spendung des Sakramentes zu sorgen, wenn seine Untergebenen rechtmäßig und vernünftig darum bitten („rite et rationabiliter“). Diese Vorschrift des can. 885 § 1 konkretisiert die allgemeine Bestimmung in can. 843 § 1:

„Die heiligen Diener können die Sakramente denen nicht verweigern, die angemessen darum bitten, rechtmäßig bereitet sind und denen nicht rechtlich verboten ist, sie zu empfangen.“

Diese Verpflichtung trifft nicht irgendwelche Amtsträger, sondern gilt innerhalb der kirchenrechtlichen Kompetenz. Im Falle der Firmung ist dies in der Regel der Diözesanbischof (can. 884 § 1 i.V.m. 883, 1^o). Wichtige Ausnahmen, die den betroffenen Priester zur Spendung der Firmung bevollmächtigen, sind die Taufe eines Erwachsenen (bzw. Aufnahme in die kath. Kirche) und die Firmung in Todesgefahr (can. 883, 2^o–3^o). Wenn ein anderer Bischof oder Priester zur Spendung der Firmung delegiert wird (can. 884 § 1–2), hierfür kommt speziell der Pfarrer infrage (can. 530 § 2), so verpflichtet ihn das auch auf die damit verbundenen Pflichten und die Beachtung der Rechte anderer, insbesondere der Firmlinge.

2.5.1.2 Bischöfliche Regelungen der Firmpastoral

Die Zuständigkeit des Diözesanbischofs beginnt aber nicht erst im unmittelbaren Zusammenhang mit der Firmung, seine Leitungs- und Aufsichtskompetenz umfasst vielmehr auch das Vorfeld des liturgischen Lebens (can. 835 § 1). Zwar ist die gebührende Vorbereitung eine Pflicht, die Eltern und Seelsorger den Kandidaten schulden (can. 890), doch dazu können von der zuständigen Autorität Normen erlassen werden (can. 843 § 2), an die sich der Pfarrer und seine Mitarbeiter dann zu halten haben, was nicht als zusätzliche Belastung, sondern als Hilfestellung für die Seelsorge zu verstehen ist. In unserem Fall hat dies der Diözesanbischof für das Bistum Passau bisher nicht getan.⁹⁰ Entsprechend seiner umfassenden Verantwortung und Zuständigkeit für die sakramentale Praxis und Katechese in seinem Bistum innerhalb der vom allgemeinen oder partikularen Recht gesetzten Grenzen (cann. 886 § 1; 891) wird der Diözesanbischof (mit Hilfe seiner engeren Mitarbeiter) gerade für die Pastoral der Firmung, deren hervorragender Spender er ja ist, ein besonderes Interesse haben, das sich nicht auf die Feststellung des „Ergebnisses“ am Tag der Firmung selbst beschränkt. Eine Verweigerung der Firmung in einer Pfarrei als eine Art spontane „prophetische Tat“ eines Bischofs mag zwar zurecht inakzeptable Verhältnisse bei der Sakramentenvorbereitung in mancher Pfarrei aufdecken, doch den Firmlingen gegenüber, denen man die pflichtgemäße Teilnahme an einem solchen Programm nicht anlasten kann, stellt solches Verhalten letztlich ein Unrecht dar, das in einem viel zu späten Eingreifen des Bischofs und/oder in einer groben Missachtung bischöflicher Weisungen durch die zuständigen Seelsorger seine eigentlichen Ursachen hat.

2.5.2 Eltern, Seelsorger, Paten

Can. 890 macht die Sorge um Vorbereitung und Empfang der Firmung den Eltern, Seelsorgern und besonders den Pfarrern (in dieser Reihenfolge!) zur Pflicht. Die Aufgabe und

⁹⁰ Vgl. cann. 775 § 1; 777, 1^o, 2^o.

das „*ius primarium*“ der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder kommt hier voll zum Tragen (can. 1136 § 2; vgl. can. 226 § 2).⁹¹ Die Existenz (und die Einlösung) dieser Elternpflicht sind zugleich Hilfe und Schutz für das Recht auf Firmung und Vorbereitung daraufhin bei den Empfängern.

Für den Weg zur Firmung werden dem Firmling die eigenen Eltern und Seelsorger bzw. Pfarrer beigegeben und dazu der Firmspender (cann. 890. 885 § 1); ihre Pflichten dienen dazu, die Erfüllung der Pflicht und die Einlösung des Rechtes auf seine Firmung zu ermöglichen und zu unterstützen. Dem zu Firmenden („*Confirmando*“) steht nach Möglichkeit gemäß can. 892 auch ein Pate bei⁹², dessen Aufgabe es aber dann ist, dem schon Gefirmten („*confirmatus*“) zu helfen, *nach* der Firmung ein echter Zeuge des Glaubens zu sein und die mit der Firmung übernommenen Pflichten zu erfüllen. Der Codex sieht also das Patenamt nicht als Hinführung zur, sondern als Begleitung nach der Firmung. Gerade das könnte auch ein Impuls für die Pastoral in den Gemeinden sein, die mit der Spendung des Sakramentes in aller Regel einfach aufhört.

Der Stadtpfarrer von Zwiesel und seine Mitarbeiter in der Seelsorge stellten sich den Anfragen an die gängige Firmpastoral über etwa ein Jahrzehnt in verschiedenen Phasen. Die Theologie wurde ebenso befragt wie Programme und Erfahrungen in anderen Bistümern. Durch eine systematische Beteiligung des Pfarrgemeinderates, durch gezielte Angebote an die betroffenen Eltern und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit konnten bestehende Reserven und Bedenken gegen das Pilotprojekt effektiv abgebaut, freilich nicht völlig beseitigt werden. Es gelang aber sicher, das Sakrament der Firmung überhaupt und seine Probleme und Chancen für die konkrete kirchliche Situation in Pfarrei (und Bistum) in einer Weise präsent zu machen, die auch für (noch) nicht unmittelbar beteiligte Personen und Gemeinden und gerade für die Diözese ein echter Dienst ist. Das vermehrte Interesse an der Firmung und die ermöglichten neuen Erfahrungen sind nicht zuletzt für die Eltern und die Paten Anstöße und Anfragen im Blick auf den nach wie vor indispensable Beitrag, den sie zu leisten haben. Das Gespräch und die Begegnung mit den heranwachsenden Firmlingen von Zwiesel haben nach der und durch die „neue Firmung“ anderes Gesicht und Gewicht bekommen und bieten für die Familien, zwischen Paten und Firmlingen, bei den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern im sog. „Firmteam“ und bei den Gruppenleiterinnen bzw. -leitern ein erst voll zu entdeckendes Potential, das für die Glaubenserneuerung in einer Pfarrei noch sehr wertvoll werden kann. Sogar bei den Firmspendern hinterlassen sie bleibenden Eindruck. Für den Erfolg, die Akzeptanz und die Weiterentwicklung dieses oder eines vergleichbaren Konzeptes ist das strukturelle Miteinbeziehen der verschiedenen stark betroffenen Personen(gruppen) mit ihrer je spezifischen Aufgabe und Zuständigkeit unabdingbar. Nur so wird man auch die verbreitete Frustration überwinden und die nötige Einbettung des Sakraments in ein christliches (Gemeinde- und Familien-)Leben samt der noch weithin mangelnden Nach-Bereitung ermöglichen können. Aus der Sicht des Kirchenrechts betrachtet haben die Verantwortlichen in/für Zwiesel die ihnen zustehenden Aufgaben und Pflichten im Rahmen der freilich nicht ausreichenden bzw. ausgereiften gesetzlichen Vorgaben (durch Bischof und Bischofskonferenz) ohne Zweifel erfüllt und insofern den Firmlingen, Eltern und Paten auch zur Umsetzung ihrer Rechte und Pflichten geholfen. Für die

⁹¹ Vgl. ebenso Feier der Firmung Nr. 11.

⁹² Zu den Voraussetzungen für die Übernahme des Patenamtes vgl. can. 893 i.V.m. can. 874 und Feier der Firmung Nr. 15.

Weiterentwicklung und -verbreitung dieses Ansatzes müssen die Anregungen und Vorgaben des Codex vor Ort wie auch bei den (über)diözesanen Gesetzgebern noch verstärkt Beachtung finden.

3. Zusammenfassende Bewertung und Ausblick

Der neue Weg zur Firmung, wie er in der Stadtpfarrei von Zwiesel im Pilotprojekt gegangen wird, versucht bewusst einen pastoralen Ausgleich zwischen Volkskirche und Entscheidungschristentum. Die Augen des Kirchenrechtes entdecken darin und dahinter einen Ausgleich zwischen den Rechten und Pflichten des zu firmenden Christgläubigen und der Kirche/Gemeinde mit den kirchlichen Amtsträgern und ihren Aufgaben und Verantwortungen.

Aus der Pflicht zur Firmung ergibt sich unmittelbar ein Recht darauf, das nur aus kanonischen Gründen eingeschränkt werden kann, die eng auszulegen und also in der Wirklichkeit eng anzuwenden sind (cann. 890. 18). Dies kann nicht genug betont werden, gehört die Firmung doch zu den Sakramenten und geistlichen Gütern der Kirche, auf welche die Gläubigen ein ursprüngliches und fundamentales Recht haben (can. 213), das ihnen durch die Taufe in der Kirche zukommt (can. 96). Insofern ist es ein Mangel, dass sich die Kanonistik (auch und ausgerechnet) mit dem Recht auf dieses Sakrament wenig befasst, obwohl sich dieses Problem im jährlichen Leben der Pfarreien stellt, was man von vielen anderen Themen der Kanonistik nicht behaupten kann. Ohne dieses Recht auf die Hilfen im geistlichen Leben werden die Pflichten zur Gemeinschaft mit der Kirche, zum heiligen Leben und zur Verkündigung der Heilsbotschaft (cann. 209–211) schlechthin unerfüllbar. Das Recht auf christliche Erziehung schließt den rechtzeitigen Empfang der Sakramente innerlich ein und begründet die Mitwirkung und Verantwortung der Eltern auch an der sakramentalen Initiation ihrer Kinder (can. 217). Gerade für Heranwachsende ist klug eingesetzte (!) Verpflichtung faktisch eine Hilfe, die eigenen Rechte in der Kirche überhaupt wahrzunehmen und zu leben.

Theologie und Pastoral der Firmung stehen gegenwärtig in vielen Bistümern und Pfarreien, auch in der (pastoral-)theologischen Literatur, zur Diskussion, bei konkreten Veränderungen vor Ort selbst unter den Gläubigen. Die projektartige Vorbereitung und Spendung der Firmung in der Stadtpfarrei Zwiesel hat daran Anteil und gehört somit in den Übergangszustand, der freilich schon allzu lange andauert.

Hinter der langen Debatte um Vorbereitung, Gestaltung und zeitlichen Ansatz der Firmung als Initiationssakrament steht wirklich die Frage nach dem Sinn dieses Sakramentes. „Das Abweichen von der kodikarischen Empfehlung mag vordergründig pastoral begründet sein, im Hintergrund aber stellt sich die alte Frage nach dem ‚Zusammenwirken von Natur und Gnade‘“.⁹³ Der lateinische Codex und noch mehr sein orientalisches Pendant setzen theologisch einen eindeutigen Akzent auf die im Voraus geschenkte Gnade – im Gegensatz zur (herrschenden) Theologie und Praxis der Kirche in Deutschland, die Mündigkeit und Entscheidung betonen. Es ist wohl an der Zeit, von der Diskussion zur Entscheidung zu kommen. Eine zu erlassende partikuläre Norm der Bischofskonferenz auch in Deutschland und Anweisungen für die Firmvorbereitung auf diözesaner Ebene sind dabei unumgänglich, allermindestens hilfreich und wünschenswert. Denn eine einheitlichere Praxis wird der

⁹³ ALTHAUS (s. Anm. 26) 825f.

Bedeutung des Sakramentes im Leben der Gemeinden, der Entlastung der Pfarrer und Verantwortlichen sowie seiner fruchtbaren Spendung an die Firmlinge helfen. Der Rechtsunsicherheit beim Firmalter entspricht eine Unsicherheit über die Firmung überhaupt bei den (potentiellen) Firmlingen wie ihren Eltern und Seelsorgern. So ist der Umgang mit der Firmung auch Symptom der Krise des Übergangs und einer gewissen Entscheidungsunfähigkeit bei der Kirchenleitung; selbst dem Codex ist die Kritik einer mangelnden Präzision zu machen.⁹⁴ Die Vorgaben des universalen Rechts samt dem eingeräumten, noch ungenutzten lokalen Spielraum können für die Frage nach dem „Sinn“ und rechten Zeitpunkt für die Firmung geeignete Orientierungs- und Entscheidungshilfen bieten.

Dass die Firmung den Heiligen Geist schenkt, ist theologisch grundlegend und also für die pastorale Praxis das Erste.⁹⁵ Die Achtung vor der Heiligkeit und dem Gnadencharakter des Sakramentes wird sich gerade mit der Achtung und dem Ernstnehmen der Firmlinge verbinden lassen, denen die Firmung selbst neue Rechte und Pflichten verleiht.⁹⁶ Mit einer Diskussion um das rechte Firmalter allein ist es nicht getan. Die Möglichkeit jedes Priesters, die Firmung in Todesgefahr zu spenden, impliziert den Auftrag, die Firmung so zu verstehen und zu gestalten, dass möglichst alle sie wirklich empfangen können.⁹⁷ Der Blick in den kirchlichen Osten bewahrt davor, bei der Firmung ausschließlich auf „Entscheidung“ und erwachsene Mündigkeit zu setzen.⁹⁸ Dabei wäre es in der Tat eine Verkehrung, als Zulassungsbedingung das zu verlangen, was das Sakrament gerade schenkt.⁹⁹

Für zu viele Jugendliche heute ist die Firmung ein letzter Kontakt mit den Gemeinden, denen eine „pastorale del dopo cresima“¹⁰⁰ weithin fehlt. Die Regeln des Kirchenrechts nehmen das Geschehen heraus aus der übergroß gewordenen Verfügbarkeit von Gemeinde/Bistum und verleihen ihm damit jene Unverfügbarkeit, die gerade das Zeichen für Gottes Gegenwart, Wirksamkeit und Heiligkeit werden kann, an den sie die Gläubigen, die Firmlinge und die Seelsorger bis zu den (bischöflichen) Spendern erinnern.

⁹⁴ Vgl. GEROSA (s. Anm. 53) 216.

⁹⁵ Vgl. KKK 1302 und MÜLLER (s. Anm. 11) 678f.

⁹⁶ Vgl. HÖLZL (s. Anm. 29) 182f und GEROSA (s. Anm. 53), der sein Kapitel „Die Rechte und Pflichten der Laien“ ganz bewusst und begründet innerhalb des „§ 13 Firmung“ ansetzt (218–221).

⁹⁷ Vgl. die Warnung vor „depriving many of the benefit of this sacrament“ bei WOESTMAN (s. Anm. 30) 89, auch Feier der Firmung Nr. 3 und MONTAN (s. Anm. 23) 99.

⁹⁸ Vgl. cann. 692. 694. 695 § 1 CCEO.

⁹⁹ Vgl. CHIAPPETTA (s. Anm. 30) 303f.

¹⁰⁰ MORGANTE (s. Anm. 42) 37.